



Jugendfeuerwehr

Landkreis Wunsiedel i.F.



Mietvertrag

zwischen dem **Kreisfeuerwehrverband Wunsiedel im Fichtelgebirge e.V.**
im Folgenden Vermieter genannt

und _____
im Folgenden Mieter genannt.

Der Vermieter vermietet zu den nachstehenden Bedingungen, die verbindlicher Bestandteil des Vertrages sind, an den Mieter folgende Gegenstände:

Zeitraum: vom _____ bis _____ =Tage _____

Anzahl:	Gegenstand:	Vorhanden:	Preis pro Tag und Gegenstand:	Gesamtsumme:
	Zelt SG 30 incl. 8 Rundstahlpflocken zur Befestigung und Beleuchtung	2	10 €	
	Dreibeingrill mit Feuerschale	1	5 €	
	Gasbräter (ohne Gasflasche)	1	5 €	
	Feldbett	25	1 €	
	2 Bobbycars mit Material für einen Parcours sowie Kinderschutzkleidung im KFV Anhänger	1	5 €	
	Hüpfburg mit Plane Gebläse und Befestigungsmaterial	1	50 €	
			GESAMT:	

Der Transport und die Abholung bzw. Rückgabe ist durch den Mieter zu organisieren.

Den Gesamtbetrag ist ohne weitere Rechnung auf das Konto der Jugendfeuerwehr des Landkreises Wunsiedel IBAN: DE4878050000620845511 BIC: BYLADEM1HOF bei der Sparkasse Hochfranken zu überweisen.

Bei Veranstaltungen der Feuerwehren des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge oder bei Veranstaltungen, die im Auftrag der Feuerwehr des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge gehalten werden, entfallen die Gebühren.

Das Vermieten ist nur an Feuerwehr des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zulässig. Eine Untervermietung ist ebenfalls nicht gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter.

Der Stellplatz muss für den Aufbau des Zeltes und der Hüpfburg frei von Hindernissen jeder Art sein und darf keine übermäßigen Unebenheiten aufweisen. Zelt und Hüpfburg sind fachgerecht zu sichern und zu verankern.

Der Mieter verpflichtet sich, sorgfältig und vorsichtig mit dem Mietgegenstand umzugehen. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Mieter. Die Reinigung verschmutzter Planen, der Hüpfburg bzw. sonstiger ausgeliehener Gegenstände wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Mietgegenstände sind getrocknet an den Vermieter zurück zu geben.

Für die Dekoration des Zeltes dürfen keine abfärbenden und keine feuergefährlichen Materialien verwendet werden. Dekorationen, Beleuchtungen usw. dürfen nur mittels Schnüren oder isolierten Drähten an der Metallkonstruktion aufgehängt werden. Befestigungen an den Planen mittels Klebestreifen, Leim usw. sind verboten. Ebenso ist das Grillen, offenes Feuer und Rauchen innerhalb des Zeltes untersagt. Beim Aufstellen des Zeltes neben offenen Feuerstellen ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten

Für Schäden, die aus einer Nichtbeachtung dieser Anordnungen entstehen, haftet der Mieter. Eine Haftung des Vermieters für Unfälle wird ausgeschlossen. Der Abschluss eventueller Versicherungen ist Sache des Mieters. Schäden sind sofort dem Vermieter zu melden.

Ort, Datum Unterschrift Vermieter

Ort, Datum Unterschrift Mieter